



VEREINS - SATZUNG

der Freiwilligen Feuerwehr Kaichen e.V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- 1) Der im Jahre 1952 gegründete Verein führt den Namen
" Freiwillige Feuerwehr Kaichen e.V. "
- 2) Der Verein ist unter der Nummer VR 1046 im Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg eingetragen.
- 3) Sitz des Vereins ist Niddatal, Stadtteil Kaichen

§ 2

Zweck und Aufgaben

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenverordnung.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) das Feuerwehrwesen im Stadtteil Kaichen zu fördern,
 - b) für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - c) interessierte Einwohner für die "Freiwillige Feuerwehr" zu gewinnen,
 - d) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten,
 - e) die Grundsätze des freiwilligen Feuerwehrschatzes zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und zu anderen Feuerwehren herzustellen,
 - f) die Jugendfeuerwehr zu fördern,
 - g) die Kindergruppe zu fördern.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder seiner Organe sind ehrenamtlich tätig.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitglieder des Vereins

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a) den aktiven Mitgliedern
 - b) den fördernden Mitgliedern (passive)
 - c) den Mitgliedern der Jugendabteilung
 - d) den Mitgliedern der Kindergruppe „Die Glühwürmchen“
 - e) den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung
 - f) den Ehrenmitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind solche, die gemäß der jeweils gültigen Feuerwehrsatzung der Stadt Niddatal der Einsatzabteilung angehören.
- 3) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.
- 4) Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind solche, die gemäß der jeweils gültigen Feuerwehrsatzung der Stadt Niddatal der Jugendabteilung angehören.
- 5) Mitglieder der Kindergruppe „Die Glühwürmchen“ sind solche, die gemäß der jeweils gültigen Feuerwehrsatzung der Stadt Niddatal der Kindergruppe angehören.
- 6) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung sind die Mitglieder, die nach der jeweils gültigen Feuerwehrsatzung der Stadt Niddatal dazu berechtigt sind.
- 7) Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand nur natürliche Personen benannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

Mit dem Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung als verbindlich anerkannt. Bei nicht volljährigen Antragstellern ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und spätestens drei Monate zuvor zu erklären ist,
 - c) durch Ausschluss.
- 2) Durch Vorstandsbeschluss können Mitglieder ausgeschlossen werden:
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung,
 - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange des Vereins schädigen,
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - d) wegen unehrenhaften Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
 - e) bei Beitragsrückstand von mindestens einem Jahr.
- 3) Gegen die Entscheidung des Vorstandes auf Ausschluss ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses von dem Betroffenen beim Ersten Vorsitzenden einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 4) In allen Fällen außer 2) e) ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

§6

Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.
- b) durch Spenden

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vereinsvorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Ersten Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist einmal jährlich im ersten Halbjahr unter der Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14tägigen Frist einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Niddatal.
- 3) Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich, mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin, bei dem Ersten Vorsitzenden einzureichen.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern.
- 5) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- a) Genehmigung der Niederschrift der vorherigen Mitgliederversammlung,
- b) Entgegennahme des Vorstandsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) Entgegennahme der Berichte des Kassierers und der Kassenprüfer,
- d) Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Entscheidung über eine Beschwerde gemäß §5 Abs. 3,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderung,
- h) Wahl des Vorstandes,
- i) Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
- j) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- k) Wahl der Kassenprüfer,
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung mit den erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden in einzelnen Wahlgängen offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Bei mehreren Wahlvorschlägen für ein zu besetzendes Amt ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Ersten Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- 5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
- 6) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder die das 17. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 7) Zur Durchführung der Wahlen ist von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter zu wählen. Dieser kann zu seiner Unterstützung Wahlhelfer berufen. Versammlungsleiter und Wahlhelfer sind wahlberechtigt und wählbar.

§ 11

Vereinsvorstand

- 1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Ersten Vorsitzenden,
 - b) dem Zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem Rechnungsführer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) den zwei Beisitzern,
 - f) dem Wehrführer, dem stellvertretenden Wehrführer, (kraft Amtes)
 - g) dem Jugendwart, (kraft Amtes)
 - h) dem Betreuer der Kindergruppe „Die Glühwürmchen“, (kraft Amtes)
 - i) dem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung (kraft Amtes)
- 2) Die unter 1) a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in einzelnen Wahlgängen für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Die unter 1) e) genannten Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung in einzelnen Wahlgängen für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Die unter 1) f) bis h) (neu bis i) genannten Vorstandsmitglieder gehören dem Vorstand kraft Amtes an. Sie werden von den Mitgliedern der Einsatzabteilung nach der Feuerwehrsatzung der Stadt Niddatal gewählt.
- 3) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit mit 2/3 Stimmehrheit der auf der Versammlung anwesenden Vereinsmitglieder abgewählt werden. Der Misstrauensantrag ist zu begründen.
- 4) Der Vorstand hat die Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- 5) Der Erste Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 6) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 7) Der Vorstand bleibt nach seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

§ 12

Geschäftsführung und Vertretung

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind: der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Rechnungsführer. Jeweils Zwei vertreten den Verein gemeinsam.
- 3) Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken und Aufgaben des §2 zu erfolgen.
- 4) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Ersten Vorsitzenden abgegeben. Im Verhinderungsfall durch den Zweiten Vorsitzenden.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Rechnungswesen

- 1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
- 3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
- 5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten hierüber der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 14

Kassenprüfer

- 1) In der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer gewählt.
- 2) Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören und nicht länger als zwei Jahre hintereinander im Amt bleiben.
- 3) Für die Wahl der Kassenprüfer gilt § 10 Abs. 3

§ 15

Auflösung

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Niddatal mit der Auflage es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Einrichtung Einsatzabteilung " Freiwillige Feuerwehr " im Stadtteil Kaichen zu verwenden.

§ 16

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 26.02.2010 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig erlischt die Satzung vom 26.06.2006

Niddatal-Kaichen, den 26.02.2010

Schriftführer
Gunter Blumhagen

Erster Vorsitzender
Kurt Schmidberger